

## • Lockerung des Kehrmonopols

Bisher versorgte ein zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister alle Kunden seines Kehrbezirks mit sämtlichen Leistungen rund um Feuerstätten und Abgasanlagen.

Das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sieht nach einer Übergangszeit vor, dass Kunden ab 2013 jeden zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb mit Reinigungs-, Mess- und Überprüfungsaufgaben beauftragen können.

Im Übergangszeitraum bis Ende 2012 werden Schornsteinfegerarbeiten nur durch den jeweiligen Bezirksschornsteinfegermeister ausgeführt.

## • Einzige Ausnahme:

Ein Schornsteinfegerbetrieb aus einem EU-Ausland darf mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, wenn es sich um einen handwerklich qualifizierten und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle registrierten Betrieb handelt.

## • Qual der Wahl?

Sie können die Arbeiten wie bisher von Ihrem Bezirksschornsteinfeger ausführen lassen. Vorteil, es fallen für Sie keine weiteren Formalitäten an.

**Oder,** Sie beauftragen einen nach § 3 SchHwG registrierten Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks mit der Ausführung.

In diesem Fall müssen Sie den Nachweis über die fristgerechte Ausführung in dem dafür vorgeschriebenen Formblatt führen.

## • Nebentätigkeitsverbot ist aufgehoben

Durch die Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots ist der Schornsteinfeger künftig nicht mehr nur auf die klassischen Schornsteinfegertätigkeiten beschränkt. Er kann sich zusätzlich beispielsweise verstärkt der Energieberatung widmen oder sein Angebot als Schornsteinfeger mit sonstigen Tätigkeiten rund ums Haus komplettieren.

## • „Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“

So heißt dann ab 2013 die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister.

Sie bleiben aber in allen Fragen der Sicherheit, des Brand- und Umweltschutzes und der Energieeinsparung weiterhin Ihr unabhängiger und kompetenter Partner.

Sie sind ab diesem Zeitpunkt ausschließlich für Abnahmen an Feuerungsanlagen nach dem Baurecht, sowie für die Feuerstättenschau in ihrem Bezirk zuständig. Sie bieten aber natürlich, auch wie bisher, die Durchführung aller anderen vorgeschriebenen Tätigkeiten an.

Falls Sie die Arbeiten nach der Kehr- u. Überprüfungsordnung und die Messungen nach der 1. BImSchV dennoch einem Mitbewerber übertragen haben, hat er zur Kontrolle dessen Ausführung in einem Kkehrbuch zu dokumentieren.

### Sicherheit aus kompetenter Hand

#### Zusätzlich übernehme ich für Sie:

- Reinigung von Feuerstätten aller Art
- Reinigung von Lüftungsanlagen
- Energieberatung
- Energieausweis
- Heizungsscheck
- Überprüfung der gesamten Gasanlage
- Blower Door Test
- Beratung bei der Neuerrichtung von Feuerungsanlagen
- Thermografische Gebäudeerfassung

Für weitergehende Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Bestellnummer: 7031**

# Zuverlässigkeit ist unsere Stärke



## Wichtige Informationen

zur Neuregelung des  
Schornsteinfegerrechts





# Neu ist!

- **die Änderung des Schornsteinfegergesetzes**
- **das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz**
- **die Feuerstättenschau**
- **der Feuerstättenbescheid**
- **die Bundes-Kehr- und Überprüfungsordnung**
- **die Änderung der bisherigen Gebührenstruktur**

Die Neuregelung des Schornsteinfegerwesens durch die Bundesregierung war erforderlich um den Anforderungen zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im europäischen Gemeinschaftsrecht gerecht zu werden.

Das bisher geltende Schornsteinfegergesetz wurde umfassend geändert und wird nach einer Übergangszeit zum Ende des Jahres 2012 außer Kraft gesetzt.

Mit Wirkung vom 29. 11. 2008 ist das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz teilweise gültig und wird ab dem 1. Januar 2013 die bisherigen gesetzlichen Regelungen ablösen.

Die neuen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie dem Umweltschutz, dem Ziel der Energieeinsparung und dem Klimaschutz.

Durch den technischen Fortschritt bei den zentralen Feuerungsanlagen über die letzten Jahrzehnte hat der Schutzzweck der Betriebs- und Brandsicherheit in den Augen vieler Haus- und Wohnungseigentümer etwas an Bedeutung verloren.

In letzter Zeit ist jedoch wieder ein steigender Einsatz von Holz und in weniger hohem Maße auch von Kohle als Brennstoff zu beobachten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend auch in Zukunft anhalten oder sich sogar verstärken wird.

- **Verantwortung neu geregelt**

Eigentümer sind auch künftig verpflichtet, ihre kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen sowie die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vorgeschriebenen Messungen durchführen zu lassen.

Bisher lag die Verantwortung für die an Feuerstätten und Abgasanlagen notwendigen Arbeiten beim Bezirksschornsteinfegermeister. Nach dem neuen Gesetz wird diese Verantwortung auf die Hausbesitzer übertragen und verpflichtet diese, die erforderlichen Arbeiten fristgerecht durchführen zu lassen.

- **Feuerstättenschau**

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister kommt alle 3½ Jahre und führt in Ihrem Anwesen eine umfassende Feuerstättenschau durch.

Sie erhalten danach einen Feuerstättenbescheid, der festlegt, welche Reinigungs- u. Überprüfungsaktivitäten zur Sicherstellung der Betriebs- u. Brandsicherheit regelmäßig und in welchen zeitlichen Abständen an den Feuerungs- u. Lüftungsanlagen von einem qualifizierten Schornsteinfegerbetrieb ausgeführt werden müssen.

- **Feuerstättenbescheid**

Durch den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Feuerstättenbescheid wird gegenüber den Eigentümern von Grundstücken und Räumen festgesetzt, welche Schornsteinfegerarbeiten an welchen Anlagen nach der jeweiligen Kehr- und Überprüfungsordnung sowie der 1. BImSchV durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (§ 14 Abs. 2 SchfHwG).

Dabei muss der Feuerstättenbescheid die Anlage und die daran auszuführenden Schornsteinfegerarbeiten so bestimmt beschreiben, dass für Dritte eindeutig klar wird, welche Arbeiten in welchen Zeiträumen ausgeführt werden müssen. Für den Feuerstättenbescheid gibt es einheitliche Formulare.

Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft ist der Feuerstättenbescheid an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, d. h. an den Verwalter, zu richten (§§ 10 Abs. 6, 27 Abs. 2 Nr. 1 Wohnungseigentumsgesetz), wenn die Anlage sich auf die Räume der Wohnungseigentümergeinschaft insgesamt erstreckt.

Sofern bei Wohnungseigentum sich Anlagen jedoch auf das Sondereigentum eines Wohnungseigentümers erstrecken, ist dafür ein zusätzlicher Feuerstättenbescheid diesem Wohnungseigentümer zuzustellen.

Entsprechendes gilt auch für andere Grundstücks- und Anlagengemeinschaften.